

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe – sowie des § 31 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Schleswig-Holstein und in Anlehnung an die §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.02.2024 folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die städtischen Kindertagesstätten vom 18.03.2022 erlassen:

<b>durch</b>	<b>geändert am</b>	<b>veröffentlicht</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
1. Nachtrag	29.02.2024	Internetseite am 13.03.2024	Präambel, § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 entfällt § 2 Abs. 3 entfällt, § 4 Abs. 6 um Satz 4 ergänzt, § 6 Abs. 2 Satz 1 neu gefasst, § 6 Abs. 3 Satz 1 neu gefasst

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Neustadt in Holstein unterhält drei Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen, die der Erziehung, Bildung und Betreuung dienen.

Die Kindertagesstätten arbeiten nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Schleswig-Holstein.

#### **a) Kindertagesstätte „Am Wasserturm“ mit integriertem Hort und „Außenstelle Schatzinsel“**

Es werden Kinder ab der achten Woche nach dem Geburtstag bis zum Schuleintritt und Kinder, welche die 1.-4. Klasse besuchen, aufgenommen.

Die Anmeldungen erfolgen über das Kitaportal ([www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de)) oder in der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme der Kinder und die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Einrichtung nach den Aufnahmekriterien und der Warteliste. Die Aufnahmekriterien sind bei der jeweiligen Einrichtung im Kitaportal hinterlegt. Über die Vergabe von Ganztagsplätzen und zusätzlichen Betreuungsangeboten wird nach der nachgewiesenen Berufstätigkeit entschieden. Wird die Berufstätigkeit tatsächlich nicht mehr ausgeübt, besteht im Regelfall kein Anspruch mehr auf einen Ganztagsplatz.

Über die Aufnahme der Kinder ab der achten Woche nach dem Geburtstermin bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres entscheidet die Leitung der Einrichtung nach folgenden Kriterien, wenn

- die Personensorgeberechtigten oder, falls das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammenlebt, diese Person/en einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen/aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden/befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des IV Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen/teilnimmt

- oder
- ohne diese Leistungen eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Die Aufnahme von Hortkindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze in der Einrichtung begrenzt.

### **b) Kindertagesstätte „Am Kaiserholz“ und Außenstelle „Am Kiebitzberg“**

Es werden Kinder ab der achten Woche nach dem Geburtstag bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Die Anmeldungen erfolgen über das Kitaportal ([www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de)) oder in der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme der Kinder und die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Einrichtung nach den Aufnahmekriterien und der Warteliste. Die Aufnahmekriterien sind bei der jeweiligen Einrichtung im Kitaportal hinterlegt. Über die Vergabe von Ganztagsplätzen und zusätzlichen Betreuungsangeboten wird nach der nachgewiesenen Berufstätigkeit entschieden. Wird die Berufstätigkeit tatsächlich nicht mehr ausgeübt, besteht im Regelfall kein Anspruch mehr auf einen Ganztagsplatz.

Über die Aufnahme der Kinder ab der achten Woche nach dem Geburtstermin bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres entscheidet die Leitung der Einrichtung nach folgenden Kriterien, wenn

- die Personensorgeberechtigten oder, falls das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen/aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden/befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des IV Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen/teilnimmt oder
- ohne diese Leistungen eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

### **c) Kindertagesstätte „Lübscher Mühlenberg“**

Es werden Kinder ab der achten Woche nach dem Geburtstag bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Die Anmeldungen erfolgen über das Kitaportal ([www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de)) oder in der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme der Kinder und die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Einrichtung nach den Aufnahmekriterien und der Warteliste. Die Aufnahmekriterien sind bei der jeweiligen Einrichtung im Kitaportal hinterlegt. Über die Vergabe von Ganztagsplätzen und zusätzlichen Betreuungsangeboten nach der nachgewiesenen Berufstätigkeit entschieden. Wird die Berufstätigkeit tatsächlich nicht mehr ausgeübt, besteht im Regelfall kein Anspruch mehr auf einen Ganztagsplatz.

Über die Aufnahme der Kinder ab der achten Woche nach dem Geburtstermin bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres entscheidet die Leitung der Einrichtung nach folgenden Kriterien, wenn

- die Personenberechtigten oder, falls das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen/aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung

- befinden/befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des IV Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen/teilnimmt oder
- ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(2) Kinder aus anderen Wohngemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Für die Aufnahme der Kinder in die städtischen Kindertagesstätten ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. Die Kinder müssen gegen Masern geimpft sein. Ansteckende Krankheiten in der Familie sind sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Ein Versäumnis dieser Meldung kann zum Ausschluss des Kindes führen.

## § 2 Öffnungszeiten

(1)

**a) Kindertagesstätte „Am Wasserturm“ mit der „Außenstelle Schatzinsel“, Kindertagesstätte „Am Kaiserholz“ mit der „Außenstelle Am Kiebitzberg“ und Kindertagesstätte „Lübscher Mühlenberg“**

Montags bis freitags

Frühdienst: 5:45 Uhr bis 7:30 Uhr

7:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Spätdienst: 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr (nicht in allen Einrichtungen)

**b) Städtischer Hort „Am Wasserturm“**

Montags bis freitags

Frühdienst: 5:45 Uhr bis 7:30 Uhr

7:30 Uhr bis 16:00 Uhr

In der Kernzeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sollten alle Kinder anwesend sein, um einen gemeinsamen Hortbetrieb zu gewährleisten.

(2) Die Schließzeiten richten sich nach § 22 KiTaG. Die Schließzeiten werden rechtzeitig festgelegt und den Eltern bekanntgegeben.

## § 3 Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthalts in der Einrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück sowie gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes gegen Unfall versichert. Ferner sind sie auf dem direkten Weg von und zu der Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.

## § 4

## Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Personensorgeberechtigten zu den Kosten einen angemessenen Beitrag in Form einer monatlichen Gebühr zu leisten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahmeentscheidung.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis einschließlich 15. eines Monats ist die volle Gebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist lediglich eine halbe Monatsgebühr zu entrichten. Änderungen von Betreuungszeiten können nur zum Monatsende schriftlich erfolgen.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Monatsbetrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

(4) Als Berechnungsgrundlage werden die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des vorangegangenen abgeschlossenen Rechnungsjahres durch die durchschnittliche Anzahl der Kinder, die die Kindertagesstätten besuchen, geteilt.

Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeträgen für jeden Monat der Inanspruchnahme zu entrichten. Die monatliche Gebühr orientiert sich dabei am landeseinheitlichen Beitragsdeckel.

(5) Die monatliche Gebühr beträgt für einen

<b>U 3-Betreuungsplatz (Krippenplatz)</b>	
07:30 Uhr bis 13:30 Uhr	174,00 €
07:30 Uhr bis 14:30 Uhr	203,00 €
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr	246,00 €
Frühdienst (05:45 Uhr bis 07:30 Uhr)	50,00 €

<b>Ü 3-Betreuungsplatz</b>	
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	141,00 €
07:30 Uhr bis 13:30 Uhr	169,00 €
07:30 Uhr bis 14:30 Uhr	198,00 €
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr	240,00 €
Frühdienst (05:45 Uhr bis 07:30 Uhr)	49,00 €
Nachmittagsplatz (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	113,00 €
Spätdienst (16:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	28,00 €

<b>Hortplatz (1.-4. Klasse)</b>	
Hortplatz 7:30 Uhr bis 16 Uhr	169,00 €
Frühdienst (5:45 Uhr bis 7:30 Uhr)	49,00 €

Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

(6) Für Kinder, die über 12:30 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung verpflichtend. Mahlzeiten werden gesondert abgerechnet, soweit diese in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Kosten richtet sich nach den aktuell gültigen Preisen des Anbieters für die Mittagsverpflegung. Sofern der Caterer keine direkte Abrechnung mit den Eltern vornimmt, werden die Kosten für das Mittagessen als monatliche Pauschale zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

## **Ermäßigungen**

Aus sozialen Gründen und bei Geschwisterkindern kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt werden.

Für dieses Verfahren ist der Kreis Ostholstein als Träger der Jugendhilfe zuständig. Die Anträge sind beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Sport und BAföG, – Kindertageseinrichtungen –, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin zu stellen.

## **§ 6**

### **Abmeldung und Kündigung**

(1) Beginn und Ende des Kindertagesstättenjahres decken sich mit Beginn und Ende des Schuljahres in Schleswig-Holstein.

(2) Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende der schulischen Sommerferien (31. Juli bzw. 31. August) möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(3) Der Besuch des Hortes endet in der Regel mit Ablauf des 4. Schuljahres (31. Juli bzw. 31. August). Die Abmeldung eines Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(4) Das Betreuungsverhältnis in der Krippe endet im Regelfall in dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.

(5) Aus wichtigem Grund können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende schriftlich abmelden.

(6) Das Betreuungsverhältnis kann von Seiten der Stadt beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn das Kind wiederholt unentschuldigt von der Kindertagesstätte fernbleibt bzw. von den Personensorgeberechtigten die Bring- und Holzeiten lt. Betreuungsangebot nicht eingehalten werden. Dasselbe gilt, wenn die Gebühr (§ 4) über einen Zeitraum von drei Monaten nicht entrichtet wird.

## **§ 7**

### **Verwendung von Daten**

(1) Die Stadt Neustadt in Holstein kann zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Bemessung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Informationen der Kinder und der oder des Personensorgeberechtigten gem. Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, §§ 3, 4 des Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a. den Melderegistern,
- b. dem Anmeldeformular

Daten erheben.

Darüber hinaus werden die Daten auch im Kitaportal Schleswig-Holstein hinterlegt.

(2) Die Stadt Neustadt in Holstein ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne des Abs. 1 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, 08.03.2024

Stadt Neustadt in Holstein  
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Spieckermann

Mirko Spieckermann

Veröffentlichung: Bekanntmachung Internet am 13.03.2024